



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

10505/23

PECHE 241
ENV 677
POLMAR 33
ENER 353
UK 123

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Paket zur Fischereipolitik – für einen nachhaltigen, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Fischerei- und Aquakultursektor

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM PAKET ZUR FISCHEREIPOLITIK

**für einen nachhaltigen, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Fischerei- und
Aquakultursektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“¹;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 mit dem Titel „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“²;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2022 zu neuen strategischen Leitlinien für die Aquakultur in der EU³;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2022 zur internationalen Meerespolitik für sichere, geschützte, saubere, gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane und Meere⁴;

UNTER BEZUGNAHME AUF

- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „Die Gemeinsame Fischereipolitik der Gegenwart und der Zukunft: ein Fischerei- und Ozeanpakt für eine nachhaltige, wissenschaftlich fundierte, innovative und inklusive Bestandsbewirtschaftung“ (COM(2023) 103 final)⁵ und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Gemeinsame Fischereipolitik – Sachstand“ (SWD(2023) 103 final)⁶;

¹ Dok. ST 12099/20.

² Dok. ST 12210/20.

³ Dok. ST 11496/22.

⁴ Dok. ST 15973/22.

⁵ Dok. ST 6716/23 + COR 1.

⁶ Dok. ST 6716/23 ADD 1 REV 1 + COR 1.

- die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ (COM(2023) 102 final)⁷;
 - die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Februar 2023 über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final)⁸;
 - den Bericht der Europäischen Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ (COM(2023) 101 final)⁹;
 - die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15. November 2022 mit dem Titel „Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU“ (COM(2022) 592 final)¹⁰;
1. BETONT, wie wichtig Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse als Quelle gesunder Lebensmittel sind und dass sie einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten;
 2. HEBT HERVOR, wie wichtig die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) als eine gemeinsame Politik ist, bei der Umweltziele mit wirtschaftlichen und sozialen Aspekten in Einklang gebracht werden, wobei viele Erfolge, etwa die Nutzung einer wachsenden Zahl von Fischbeständen der EU auf MSY-Niveau (maximum sustainable yield – höchstmöglicher Dauerertrag), erzielt werden;

⁷ Dok. ST 6690/23 + COR 1.

⁸ Dok. ST 6689/23 + COR 1.

⁹ Dok. ST 6691/23 + COR 1.

¹⁰ Dok. ST 14784/22 + ADD 1.

3. VERWEIST AUF die drei Säulen der Nachhaltigkeit in der GFP, die zur nachhaltigen Nutzung der Fischbestände und zur nachhaltigen Entwicklung der Aquakultur in der EU beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sicherstellen und der Bevölkerung an der Küste und im ländlichen Raum einen angemessenen Lebensstandard garantieren;
4. IST SICH der Ziele, die die Kommission in der europäischen Biodiversitätsstrategie festgelegt hat, sowie der in der GFP festgeschriebenen Notwendigkeit BEWUSST, die Meeresökosysteme zu schützen, um eine nachhaltige Fischerei sicherzustellen und die Lebensgrundlagen der Fischer zu bewahren;
5. STIMMT dem Ziel der langfristigen Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors ZU, in dem Innovation und intensive Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Interessenträgern eine zentrale Rolle spielen sollten; BETONT, dass ein kooperativer Ansatz erforderlich ist, bei dem die Zustimmung und das Engagement der Interessenträger sichergestellt werden;
6. STELLT FEST, dass in dem Paket der Europäischen Kommission zur Fischereipolitik eine beträchtliche Anzahl rechtlich nicht bindender ehrgeiziger Ziele für die Mitgliedstaaten und die Akteure im Fischerei- und Aquakultursektor vorgeschlagen werden, ohne dass sie mit der erforderlichen wissenschaftlichen oder sozioökonomischen Folgenabschätzung untermauert werden; BETONT, dass dies eine Gesamtbewertung der Angemessenheit des Rechtsrahmens, der politischen Instrumente und der finanziellen Mittel im Rahmen der GFP erforderlich macht, in deren Rahmen diese Ziele unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlich tragfähigen und modernen europäischen Fischerei- und Aquakultursektors, der eine stabile Versorgung mit gesunden Proteinen für den europäischen Markt in den kommenden Jahren gewährleistet, bewertet werden;

7. VERWEIST DARAUF, dass zusätzlich zur fischereilichen Sterblichkeit und zur Verschlechterung der Ökosysteme auch andere Faktoren neben der Fischerei, wie Klimawandel, Eutrophierung, invasive gebietsfremde Arten, Prädatoren und andere wirtschaftliche Tätigkeiten wichtige Faktoren sind. All diesen anthropogenen und natürlichen Faktoren muss ganzheitlich durch geeignete Umweltmaßnahmen begegnet werden, die unter anderem den Schutz der Fischbestände ermöglichen und durch die Arten, die in einem schlechtem Zustand sind, wieder ein gesundes und nachhaltiges Niveau erreichen können, wobei wissenschaftliche Gutachten, Wechselwirkungen zwischen gemischten Fischereien sowie die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind;
8. BETONT die Komplexität des Sektors in Anbetracht der Unterschiede innerhalb des Fischereisektors der EU, der Zahl und der Merkmale der kleinen Fischereien, der Eigenheiten jedes Meeresbeckens und seiner Unterregionen sowie der besonderen Merkmale der Fischzucht in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage (gemäß Artikel 349 AEUV); BETONT FERNER, dass Bestandserhaltungsmaßnahmen festgelegt werden müssen, die an regionale, subregionale und lokale Besonderheiten angepasst werden können, und UNTERSTREICHT, dass diese Maßnahmen gerechtfertigt sein, in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer umfassenden Bewertung, bei der auch sozioökonomische Aspekte berücksichtigt werden, beruhen sollten;

I. SICH VERÄNDERNDE FISCHEREIINTERESSEN AUßERHALB DER EU-GEWÄSSER

9. STELLT FEST, dass der geopolitische Kontext sich seit der letzten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 2013 wesentlich verändert hat, und HEBT die Herausforderungen HERVOR, die sich daraus für Fischer, Aquakulturerzeuger, Küstengemeinschaften und alle betroffenen Interessenträger ergeben; FORDERT die Kommission AUF, umfassend zu untersuchen, wie sich der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das Funktionieren der GFP ausgewirkt hat, und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere im Hinblick darauf, wie die Fangmöglichkeiten der EU und der Mitgliedstaaten durch Quotenübertragungen im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens beeinträchtigt wurden, sowie über die Herausforderungen Bericht zu erstatten, die sich aus der neuen Realität nach dem Brexit ergeben, in der eine große Zahl von Fangmöglichkeiten der EU durch jährliche Konsultationen mit Drittländern bestimmt wird; BETONT in diesem Zusammenhang, dass die Fischereiinteressen der EU durch die externe Dimension der GFP geschützt werden müssen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bedingungen nach dem Brexit und dem neuen Rahmen für die Fischereibeziehungen zwischen der EU zum Vereinigten Königreich ab 2026, wobei den einschlägigen Rechtsinstrumenten und rechtlichen Rahmen sowie den relevanten globalen, regionalen, subregionalen und sektorspezifischen Gremien Rechnung zu tragen ist; FORDERT die Kommission AUF, sich einzubringen, wenn neue einseitige Maßnahmen vorgeschlagen werden, und dann frühzeitig tätig zu werden;

10. BETONT, dass bei gemeinsam bewirtschafteten Beständen auf allen Ebenen innerhalb regionaler Fischereiorganisationen (RFO) sowie mit Drittländern eng zusammengearbeitet werden muss, um die Nachhaltigkeitsziele der EU zu erreichen, die globale Meerespolitik zu verbessern, die Ernährungssicherheit zu erhöhen sowie die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Nachhaltigkeit internationaler Fischwertschöpfungsketten zu verbessern;
11. HÄLT ES DAHER FÜR ERFORDERLICH, eine umfassende und integrierte Strategie für die Beziehungen zu Drittländern und künftige externe Fischereiabkommen zu entwickeln, mit der die Interessen der Küstengemeinschaften der Union sowie Quoten und der Zugang zu Gewässern, auf die sie angewiesen sind, geschützt werden; HEBT HERVOR, dass bei dieser Strategie gegebenenfalls der Zugang zum EU-Binnenmarkt oder andere geeignete Einflussmöglichkeiten für Verhandlungen berücksichtigt werden müssen;
12. NIMMT mit großer Zufriedenheit den kürzlich erfolgten Abschluss des WTO-Übereinkommens über Fischereisubventionen, mit dem schädliche Fischereisubventionen abgeschafft werden sollen, ZUR KENNTNIS und UNTERSTÜTZT es vollständig, und FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die laufende zweite Phase der Verhandlungen innerhalb der WTO zur Ergänzung dieses Übereinkommens in Bezug auf die noch offenen Fragen durch die 13. WTO-Ministerkonferenz abzuschließen und dabei die Interessen und den Standpunkt der Union im Rahmen der WTO-Verhandlungen über Fischereisubventionen, einschließlich Brennstoffsubventionen, zu wahren, um eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Fischerei sicherzustellen;

13. BETONT, dass auf gleiche Wettbewerbsbedingungen und verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfungsketten auf internationaler Ebene in allen Meeresbecken sowohl in der Fischerei als auch beim Handel mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen hingearbeitet werden muss, um im Einklang mit der neuen Strategie der EU zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik sowie mit dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, einschließlich des Sektors der kleinen Küstenfischerei, zu stärken und sicherzustellen, dass die Ernährungssouveränität der EU eine Priorität der EU wird;
14. BEHARRT DARAUF, dass die Ernährungssouveränität der EU verbessert werden muss, wobei auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse hinzuwirken und zu berücksichtigen ist, dass die Abhängigkeit von außen bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mehr als 70 % beträgt; FORDERT die Kommission AUF, zu prüfen, wie aus Drittländern eingeführte Meeresfrüchte den EU-Umweltstandards unterzogen werden können, und Maßnahmen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in diesem Segment zu fördern;
15. HEBT die Schlüsselrolle HERVOR, die der externen Dimension der GFP und der EU bei der internationalen Meerespolitik, indem sie beim Schutz und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresökosystemen mit gutem Beispiel vorangeht, zukommt;
16. SIEHT der bevorstehenden Aktualisierung der europäischen Strategie für maritime Sicherheit und des zugehörigen Aktionsplans sowie der bevorstehenden gemeinsamen Mitteilung über Klimawandel, Umweltschädigung sowie Sicherheit und Verteidigung, in der der Zusammenhang zwischen Klimawandel, der Umweltzerstörung in Küsten- und Meeresgebieten und der maritimen Sicherheit behandelt wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

II. BEFÄHIGUNG DER MENSCHEN IN FISCHEREI- UND AQUAKULTURGEMEINSCHAFTEN

17. **HEBT HERVOR**, dass der Generationswechsel von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Sektoren Fischerei, Aquakultur und Verarbeitung von Meeresfrüchten der EU sowie ihre Küstengemeinschaften eine tragfähige Zukunft haben und weiterhin für Ernährungssicherheit sorgen können; **UNTERSTREICHT** daher, wie wichtig es ist, diese Tätigkeiten attraktiver zu machen, indem sie eine wirtschaftliche Perspektive bekommen, die sozialen Bedingungen und die Arbeitsbedingungen, auch durch Innovation, verbessert werden, die biologische Vielfalt der Meeresumwelt weiterhin geschützt wird und die Rolle der Fischer und der Meeresaquakulturbetreiber als „Hüter des Meeres“ und als Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse gefördert wird; **HEBT** die Möglichkeiten für innovative Gestaltungen **HERVOR**, die diese Berufe bieten, wie z. B. die Verknüpfung der Produktion mit Direktverkauf oder Tourismus, insbesondere für die kleine Küstenfischerei und die Aquakultur, und räumt dabei ein, dass diese Möglichkeiten noch genau bewertet werden müssen; **FORDERT** konkrete Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität des Fischerei und Aquakultursektors der EU;
18. **BEGRÜßT** den Start des EU-weiten partizipativen Foresight-Projekts „Fischer der Zukunft“, mit dem Vorgaben für die entscheidende Rolle der Fischer in der Gesellschaft, die über die Bereitstellung von hochwertigen Fischereierzeugnissen mit einem geringen CO₂-Fußabdruck hinausgeht, gemacht werden soll; **BETONT**, dass die Trends, Chancen und Gefahren, die die Attraktivität des Fischereisektors bestimmen, besser ermittelt werden müssen;

19. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, für ein angemessenes Niveau des Fischerei- und des Aquakultursektors zu sorgen, und dass langfristige Rechtssicherheit geschaffen werden muss, um ihre Attraktivität zu sichern sowie Fischereitraditionen fortzuführen, da es für einen gut funktionierenden und dauerhaften Fischereisektor erforderlich ist, dass die Fischereivorschriften der EU einfach, handhabbar, aktuell und an den Sektor, die Gesellschaft und die technologische Entwicklung angepasst sind;
20. STIMMT ZU, die Bedeutung und die Präsenz von Frauen im gesamten Fischerei-, Aquakultur- und Verarbeitungssektor der EU zu stärken und zu erhöhen, um zur Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung wie auch zur nachhaltigen Nutzung und Erhaltung der aquatischen Ressourcen beizutragen;
21. VERWEIST DARAUF, dass die Fischereiflotten der EU Anstrengungen unternehmen müssen, um alternative Lösungen mit dem Ziel zu finden, ihre Betriebskosten für Energie zu senken, sodass die langfristige Rentabilität und Widerstandsfähigkeit des Sektors gewährleistet wird, und so effizienter zu werden und gleichzeitig die langfristigen Nachhaltigkeitsziele beizubehalten;
22. RUFT ZU Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Aquakultursektors AUF, indem die nachhaltige Produktion weiter diversifiziert und gesteigert, ein gesundes Unternehmensumfeld sowie der Mehrwert seiner Erzeugnisse sichergestellt sowie seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der Energieverbrauch verringert werden;

23. ERKENNT AN, wie wichtig moderne Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung dafür sind, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer zu verbessern und die Attraktivität des Sektors für Neueinsteiger zu verbessern, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, insbesondere im Zusammenhang mit dem Übergang zu erneuerbaren und CO₂-armen alternativen Energiequellen und schonenden Fanggeräten und -techniken; ERMUTIGT in diesem Zusammenhang zur Einrichtung groß angelegter Kompetenzpartnerschaften;
24. UNTERSTÜTZT die Arbeit der Kommission zur Gewährleistung hoher Standards für die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Fischer, vor allem auf internationaler Ebene durch die Ratifizierung und Umsetzung des überarbeiteten Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F) sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO); SIEHT einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung des STCW-F in die Rechtsordnung der EU ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; FORDERT NACHDRÜCKLICH, dass die Ratifizierung der IAO- und IMO-Übereinkommen beschleunigt wird;
25. UNTERSTREICHT die Rolle, die Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden bei der besseren Strukturierung der Wertschöpfungskette und der Verbesserung der Marktbedingungen durch die gemeinsame Verwaltung der Tätigkeiten ihrer Mitglieder und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zukommt;

26. HÄLT ES FÜR ERFORDERLICH, die sozioökonomische Widerstandsfähigkeit angesichts der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, steigender und volatiler Energiepreise, der Notwendigkeit von mehr Energieeffizienz und Nachhaltigkeit des Sektors sowie des Ziels, bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen, zu stärken; VERWEIST AUF den Standpunkt der Union zur Senkung der Kraftstoffbesteuerung im Rahmen der WTO-Verhandlungen über Fischereisubventionen und UNTERSTREICHT, welche große Bedeutung die Bestimmungsvorschriften für Schiffskraftstoffe für den Fischereisektor, einschließlich der gefährdeten kleinen Fischerei, haben; BEGRÜßT die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf die Zusammenarbeit von Interessenträgern, Wissen und Innovation sowie die Stärkung der Kompetenzen der Arbeitskräfte;
27. FORDERT die Kommission AUF, bessere Leitlinien für Finanzierungsmöglichkeiten, Durchführbarkeitsstudien und Folgenabschätzungen sowie eine Evaluierung der Steuerung der Flottenkapazität und des Bedarfs an zusätzlicher Kapazität bereitzustellen, um eine erfolgreiche und mit Anreizen versehene Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU zu unterstützen und sicherzustellen;
28. SPRICHT SICH DAFÜR AUS, ab 2023 einen Bottom-up-Ansatz zu verfolgen, der es lokalen Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften ermöglicht, sozioökonomische Herausforderungen und Bedürfnisse im Rahmen der EMFAF-Programme für den Zeitraum 2021-2027 durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung anzugehen;
29. FORDERT die Kommission und die wissenschaftlichen Gremien NACHDRÜCKLICH AUF, die laufenden Arbeiten zur Weiterentwicklung sozialer Indikatoren für die Analyse sozioökonomischer Berichte zu beschleunigen; IST SICH BEWUSST, dass sozioökonomische Auswirkungen bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen bereits berücksichtigt werden, RUFT jedoch zu einer weiteren Entwicklung in dieser Hinsicht AUF, um stärker fundierte Entscheidungen zur Bewirtschaftung zu ermöglichen, wobei auch die territorialen Auswirkungen auf die am stärksten gefährdeten Gebiete und die Gebiete in äußerster Randlage zu berücksichtigen sind;

III. BEITRAG ZUM SCHUTZ DES PLANETEN

30. BESTÄTIGT, wie wichtig die Grundsätze der Nachhaltigkeit in der Bestandsbewirtschaftung sind, und BEKRÄFTIGT, dass alle drei Säulen der GFP, d. h. wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, berücksichtigt werden müssen;
31. TRITT NACH WIE VOR UNEINGESCHRÄNKT DAFÜR EIN, die biologische Vielfalt zu schützen und Meeresökosysteme, von denen gesunde Fischbestände, die zur Ernährungssicherheit und zu einem tragfähigen Fischereisektor in der EU beitragen, abhängen, zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu nutzen;
32. BEKUNDET seine Bereitschaft zum Schutz der biologischen Vielfalt, insbesondere empfindlicher Arten und Lebensräume, die unter anderem von Fischereitätigkeiten betroffen sind, wenn möglich auch durch den Einsatz vorhandener nachhaltiger Fanggeräte und die Einführung veränderter oder verbesserter Fanggeräte, Fangmethoden und neuer innovativer für diesen Zweck gestalteter Geräte auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen; VERWEIST DARAUF, dass es wichtig ist, aktuelle Daten zu erheben, um die Grundlage für wissenschaftliche Gutachten und Maßnahmen auf der Grundlage solcher Gutachten zu schaffen; VERWEIST ERNEUT DARAUF, dass europäische Mittel für die Datenerhebung bereitgestellt werden müssen, um diese sehr ehrgeizigen Ziele zu erreichen;

33. VERWEIST ERNEUT DARAUF, dass das Ziel der GFP darin besteht, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig ökologisch nachhaltig sind und auf eine Weise durchgeführt werden, die den Zielen des Erreichens eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens sowie eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot entspricht, und dass bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz angewandt wird; BETONT, wie wichtig es ist, den ökosystembasierten Ansatz zu stärken, um den durch die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie festgelegten guten Umweltzustand zu erreichen, sodass sichergestellt ist, dass die Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf das Meeresökosystem so gering wie möglich gehalten werden und die Schädigung der Meeresumwelt vermindert wird, und BETONT IN DIESER HINSICHT ERNEUT, wie wichtig es ist, die Umsetzung der EU-Umweltvorschriften und der GFP im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Ziele so weit wie möglich kohärent zu halten und besser aufeinander abzustimmen;
34. WÜRDIGT die positive Rolle, die Fischer beim Umgang mit Abfällen innehaben, und räumt zugleich ein, dass die Meeresfauna durch aufgegebenes, verlorenes oder anderweitig entsorgtes Fanggerät bedroht ist;
35. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass derzeit im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie Schwellenwerte für die höchstzulässige Sterblichkeitsrate bei Beifängen empfindlicher Arten und für die maximal zulässige Meeresbodenfläche, die durch menschliche Einwirkungen verloren gehen oder geschädigt werden darf, ausgearbeitet werden; BETONT, dass Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge empfindlicher Arten ausgewogen sein und die traditionelle Lebensweise der Küstenfischereigemeinschaften berücksichtigt werden sollte; BETONT, dass für die Festlegung dieser Schwellenwerte solide, mittels einer gemeinsamen Methode der Mitgliedstaaten gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse über das Meeresökosystem vorliegen müssen;

36. ERINNERT an die bevorstehende Annahme des rechtsverbindlichen Übereinkommens über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen biologischen Vielfalt außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit (BBNJ), in dem anerkannt wird, dass Meeresschutzgebiete so ausgewiesen und bewirtschaftet werden, dass konkrete langfristige Ziele für die Erhaltung der biologischen Vielfalt erreicht werden, und in dem gegebenenfalls eine nachhaltige Nutzung zugelassen werden kann, sofern sie mit den Erhaltungszielen im Einklang steht;
37. UNTERSTREICHT, dass der Einsatz von Fanggeräten wie beweglichen grundberührenden Fanggeräten in Meeresschutzgebieten daher im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Erhaltungszielen des jeweiligen Meeresschutzgebiets stehen sollte und die tatsächlichen Umweltauswirkungen der unterschiedlichen Fanggeräte und -methoden auf die verschiedenen Lebensräume und Arten je nach den besonderen Erhaltungszielen jedes Meeresschutzgebiets berücksichtigt werden sollten;
38. UNTERSTREICHT, dass ein allgemeines Verbot beweglicher grundberührender Fanggeräte in Meeresschutzgebieten bis 2030 im Widerspruch zu den bestehenden Leitlinien der Kommission für die Ausweisung von Meeresschutzgebieten stünde; HEBT HERVOR, dass nachhaltige Fischerei je nach den besonderen Erhaltungszielen der einzelnen Meeresschutzgebiete mit dem Bestehen von Meeresschutzgebieten vereinbar sein kann; VERWEIST DARAUF, dass politische Initiativen, die erhebliche Auswirkungen auf den Fischereisektor und die Küstengemeinschaften haben können, sowie spezifische Beschränkungen für Fischer nur auf der Grundlage eines Gesetzgebungsvorschlags ergriffen werden sollten; ERKLÄRT seine Bereitschaft, mit der Kommission und allen einschlägigen Interessenträgern einen Dialog darüber aufzunehmen, wie die Auswirkungen der Fischerei auf den Meeresboden im Rahmen der GFP so gering wie möglich gehalten werden können, wobei auch die Möglichkeit, angemessene Ausgleichsmechanismen vorzusehen, zu berücksichtigen ist;

39. BEDAUERT, dass keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, um die Mitteilungen der Kommission und ihre Aufrufe zum Handeln zu untermauern, obwohl die vorgeschlagenen Maßnahmen erhebliche sozioökonomische Auswirkungen haben, insbesondere in Bezug auf Flotten der beweglichen grundberührenden Fischerei; FORDERT in diesem Zusammenhang eine auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse gestützte umfassende Folgenabschätzung zum vorgeschlagenen Aktionsplan als Grundlage für die operative und verhältnismäßige Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Durchführungszeiträume im Hinblick auf ihre Vorteile für gesunde Meeresökosysteme in Bezug auf die Erhaltungsziele und unter Berücksichtigung der regionalen, subregionalen und lokalen Besonderheiten, einschließlich der am stärksten gefährdeten Gebiete und der Gebiete in äußerster Randlage, sowie der finanziellen, sozioökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen;
40. STELLT FEST, dass weitere Beiträge zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 und diesbezügliche Maßnahmen erforderlich sind; HEBT HERVOR, dass die wirksame Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften angeschoben und die GFP besser mit den Zielen der einschlägigen Naturschutz- und Umweltvorschriften in Einklang gebracht werden muss;
41. VERPFLICHTET SICH, zu dem Ziel der Schaffung eines kohärenten Netzes gut verwalteter Meeresschutzgebiete beizutragen und im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie mindestens 30 % der Meeresgebiete der Mitgliedstaaten als Unionsziel gemeinsam zu schützen, von denen ein Drittel unter strengem Schutz steht; RÄUMT daher EIN, dass neben anderen Maßnahmen, die für das Erreichen dieser Ziele erforderlich sind, Fischereimaßnahmen eingeführt werden müssen; STELLT FEST, dass die Mitgliedstaaten durch die GFP-Verordnung und die Verordnung über technische Maßnahmen ermächtigt sind, über die Regionalisierung gemeinsame Empfehlungen für notwendige Bestandserhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzuschlagen, und dass die Arbeit daran andauert;

42. STIMMT ZU, dass der Zustand der vom Aussterben bedrohten Aalpopulation angesichts der Auswirkungen des Klimawandels und des anthropogenen Einflusses dringend verbessert werden muss; BETONT, dass wirksame Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals gesamteuropäisch und mit einem langfristigen Ansatz erfolgen, und REGT AN, Überlegungen über eine Überarbeitung der bestehenden Aalverordnung anzustellen; ERMUTIGT zum Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten und zu Diskussionen auf Sachverständigenebene, die dazu beizutragen sollen, die am besten geeigneten Maßnahmen zu finden, um sofortige und wirksame Maßnahmen auf EU-Ebene zu ergreifen; HEBT HERVOR, dass das gesamte Spektrum anthropogener Belastungen über den Fischereisektor hinaus und die Schlussfolgerungen aus der für 2024 geplanten Bewertung der Aalbewirtschaftungspläne berücksichtigt werden müssen;
43. STELLT FEST, dass das Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags bei kommerziell befischten Fischbeständen ein Grundprinzip der Gemeinsamen Fischereipolitik ist; UNTERSTREICHT, dass Fischbestände auch von anderen menschlichen Tätigkeiten sowie Umweltfaktoren wie dem Klimawandel und Prädatoren beeinträchtigt werden, und UNTERSTÜTZT daher die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten zu Ökosystemen und mehreren Arten, in denen zum Beispiel den Auswirkungen des Klimawandels, der natürlichen Veränderung von Arten, und Arten wie etwa, aber nicht ausschließlich, Walen, Robben und Kormoranen auf das Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags für die betroffenen Bestände Rechnung getragen wird, und VERWEIST DARAUF, dass ein ausgewogener Ansatz gefunden werden muss, der dem von solchen Arten ausgehenden Druck sowie den Auswirkungen anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Meeresökosysteme und den Meeresboden Rechnung trägt;

44. BETONT, dass fischfressende Prädatoren nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die langfristige Nachhaltigkeit der europäischen Aquakultur und Fischerei haben können; FORDERT die Kommission AUF, rechtzeitig wirksame und effiziente EU-weite Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ermitteln und zur Entwicklung dieser Maßnahmen und innovativer Lösungen beizutragen, um Schäden durch Prädatoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Aquakultur haben, zu verhindern oder zu verringern, ohne das Ökosystem zu beeinträchtigen oder geschützte Arten zu gefährden;
45. VERPFLICHTET SICH WEITERHIN den Zielen der Verringerung der Lebensmittelverschwendung, der Vermeidung unnötiger fischereilicher Sterblichkeit und der Anregung zu Innovationen zur Verringerung von Beifängen; BETONT, wie wichtig es ist, die Fangtätigkeiten auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu halten, und dass eine wirksame Schätzung der gesamten gemeldeten Fänge und verhältnismäßige entsprechende Kontrollinstrumente erforderlich sind;
46. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine Evaluierung der Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der geltenden EU-Rechtsvorschriften zur Anlandeverpflichtung im Hinblick auf die Erhaltung kommerzieller Fischbestände durchzuführen; FORDERT die Kommission angesichts der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Anlandeverpflichtung trotz der umfangreichen Arbeit der Mitgliedstaaten AUF, mit dieser Evaluierung so bald wie möglich zu beginnen und dabei die umfangreichen Forschungsinformationen und -daten zu nutzen, die von den Mitgliedstaaten und Interessenträgern zur Verfügung gestellt wurden;

47. BETONT, dass bei wissenschaftlichen Bewertungen in der Bestandsbewirtschaftung verstärkt auf einen Ökosystemansatz zurückgegriffen werden muss, um die Auswirkungen von Umwelt, Klimawandel und menschlichen Tätigkeiten sowie von Prädatoren, die Fischbestände beeinträchtigen, einzubeziehen. Ein solcher Ansatz wird zu einem ganzheitlichen und integrierten Rahmen für die Fischereipolitik führen, innerhalb dessen der Ausgleich zwischen ökologischen, sozialen (einschließlich kulturellen und institutionellen) und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitskriterien angegangen wird;
48. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, auch durch Drittländer, verfolgen und die nachhaltige Fischerei fördern müssen, mit der Überfischung bekämpft und Beifänge und ungewollte Fänge bedrohter und unerwünschter Arten auf regionaler und internationaler Ebene verringert werden; RUFT IN ERINNERUNG, dass die neuen Durchführungsrechtsakte im Rahmen der Verordnung über technische Maßnahmen (Verordnung (EU) 2019/1241) in Absprache mit den Mitgliedstaaten und unter Einbeziehung des zuständigen Beirats erlassen werden müssen und dass die Spezifikationen für Vorrichtungen, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen, aufgenommen werden müssen; UNTERSTREICHT daraufhin, wie wichtig gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene und das Ziel ähnlicher Maßnahmen für die Einfuhr von Meeresfrüchten sind;

49. HEBT HERVOR, wie wichtig innovative Lösungen bei Fangtechniken sowie bereits in der Praxis angewandte Fangtechniken sind, um die Umweltauswirkungen und den CO₂-Fußabdruck so gering wie möglich zu halten, die Selektivität zu erhöhen und sicherzustellen, dass Fischer unerwünschte Beifänge und ungewollte Fänge empfindlicher Meeresarten so gering wie möglich halten und die Anlande Verpflichtung einhalten;
50. BETONT ERNEUT, wie wichtig es ist, zur Nutzung innovativer Techniken im Einklang mit den Zielen der GFP anzuregen; STIMMT ZU, dass Innovation finanziell und durch spezifische Anreize unterstützt werden sollte; und VERWEIST DARAUF, dass dies für kleine Küstenfischerei- und Aquakulturbetreiber mit geringen Gewinnspannen sogar noch wichtiger ist;
51. BETONT, dass Kohärenz und gegenseitige Unterstützung mit allen Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und mit den Zielen der EU und der Mitgliedstaaten unter anderem in den Bereichen Ernährungssicherheit, Gesundheit, Klimawandel, Umwelt und nachhaltige Nutzung natürlicher Boden- und Meeresressourcen sichergestellt werden müssen;
52. WÜRDIGT die Bedeutung der bestehenden Finanzierungsinstrumente, etwa der Programme im Rahmen von EMFAF und LIFE, für die Verwirklichung der Ziele der GFP, der Habitat-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, UNTERSTREICHT jedoch, dass es entschlossener Anstrengungen bedarf, um so bald wie möglich eindeutig alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu ermitteln;

53. BETONT ERNEUT, wie wichtig Regionalisierung durch die Annahme gemeinsamer Empfehlungen auf regionaler Ebene sowie gemeinsame Maßnahmen mit Drittländern, die dieselben Fischbestände befischen, sind, um zur Umsetzung der Fischerei- und Umweltvorschriften der EU in Bezug auf Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen und deren Förderung auf internationaler Ebene beizutragen, damit Drittländer ermutigt werden, den Zielen der EU zu folgen;
54. IST SICH der Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung des Aquakultursektors in der EU sowie der derzeitigen und noch nicht bewältigten Herausforderungen für das Wachstum dieses Sektors, einschließlich der bestehenden Hindernisse, die Investitionen in den Aquakultursektor der EU behindern, BEWUSST; SIEHT ERWARTUNGSVOLL den Leitlinien ENTGEGEN, die die Kommission zur Unterstützung der Umsetzung ihrer im Jahr 2021 angenommenen „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030“ herauszugeben beabsichtigt; UNTERSTÜTZT die klare Vorstellung darüber, welchen Zielen und Herausforderungen Rechnung zu tragen ist sowie welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, damit dieser Sektor sein Potenzial in Bezug auf eine nachhaltige Lebensmittelversorgung, wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in ländlichen Gebieten und Küstengebieten in der gesamten EU, ausschöpfen kann;
55. BEGRÜßT das Dokument der Kommission mit dem Titel „Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU“ und die Bemühungen der Kommission, nachhaltige Entwicklungen im Algensektor in der EU zu unterstützen; ERKENNT AN, dass die regenerative Algenzucht das Potenzial hat, zu einem bedeutenden Teil der Blauen Biowirtschaft der EU zu werden, und dass sie den Fischern in der EU und anderen Akteuren in Küstengebieten und ländlichen Gebieten Möglichkeiten bieten kann, ihre Wirtschaftstätigkeiten zu diversifizieren; BEGRÜßT die Initiative der Kommission, eine bereichsübergreifende europäische Plattform für Interessenträger des europäischen Algensektors (EU4Algae) einzurichten;

56. STELLT FEST, dass Verbesserungen beim Tierschutz erforderlich sind, um die Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors zu stärken; REGT die Kommission AN, Leitlinien zur Verbesserung des Tierschutzes bei Wassertieren unter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit im Fischerei- und Aquakulturmanagement bereitzustellen, und FORDERT die Kommission AUF, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse über das Tierwohl von Wassertieren weiter auszubauen und dieser Forschung bei der Ausarbeitung politischer Maßnahmen Rechnung zu tragen; BEGRÜBT, dass die Kommission ein Verfahren zur Auswahl und Benennung eines Referenzzentrums der Europäischen Union für den Tierschutz bei Wassertieren veröffentlicht hat, und FORDERT die Kommission AUF, in ihre angekündigten Vorschläge zur Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften Bestimmungen zur Verbesserung des Wohlergehens von Zuchtfischen aufzunehmen;

IV. VERBESSERUNG DER VERWALTUNG DER GFP

57. BEKRÄFTIGT, dass Erzeugerorganisationen bei der Umsetzung der GFP-Ziele sowohl für die Fischerei als auch für die Aquakultur eine entscheidende Rolle haben, und UNTERSTREICHT ihre wichtige Rolle beim Ausgleich zwischen der Erhaltung der Meeresressourcen und der Wettbewerbsfähigkeit der Flotten und damit ihrem Beitrag zur Ernährungssicherheit; IST DER ÜBERZEUGUNG, dass der Ausbau dieser Strukturen und die Förderung der Schaffung von Branchenverbänden und erforderlichenfalls länderübergreifenden Berufsverbänden das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertschöpfungskette weiter stärken und zur Verwirklichung der Ziele der GFP beitragen werden, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der Maßnahmen, die von Branchenverbänden umgesetzt werden können;

58. NIMMT KENNTNIS von der Arbeit der Kommission im Bereich der Vermarktungsnormen; STIMMT ZU, dass zwischen den Vorschriften der horizontalen EU-Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und den Vorschriften über Verbraucherinformationen in der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Kohärenz gesorgt werden muss, und STIMMT ZU, dass Informationen auf den Etiketten von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen den Verbrauchern helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen;

59. UNTERSTREICHT, wie wichtig die Arbeit regionaler Gruppen in den Mitgliedstaaten ist, und HEBT den positiven Beitrag dieser Gruppen zur Umsetzung der Ziele der GFP HERVOR; RÄUMT jedoch EIN, dass für die Mitgliedstaaten eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung mit der Regionalisierung einhergeht; REGT die Kommission daher AN, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Verfahren zu straffen und zu vereinfachen und den jährlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sodass sich alle betroffenen Parteien aktiv an dieser Arbeit beteiligen können; BETONT, dass mehr Orientierungshilfe gegeben werden sollte; BESTÄTIGT ERNEUT die wichtige Rolle der Beiräte in diesem Zusammenhang und allgemeiner im Rahmen der GFP; FORDERT die Kommission AUF, die Verfahren des STECF im Hinblick auf die Kohärenz der Bewertungen zu evaluieren und für Transparenz und Klarheit für die Mitgliedstaaten zu sorgen;
60. STIMMT ZU, dass Transparenz bei den Zuteilungskriterien für Fangquoten wichtig ist; BETONT, dass die Festlegung der Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf nationaler Ebene gemäß dem in Artikel 17 der GFP festgelegten Rahmen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt;
61. VERWEIST DARAUF, dass die letzten drei Jahre eine Zeit beispielloser Umwälzungen im Fischerei- und im Aquakultursektor waren; FORDERT die Kommission daher AUF, Stabilität zu fördern, indem sie im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gründliche Folgenabschätzungen für alle künftigen Gesetzgebungsvorschläge durchführt, die voraussichtlich erhebliche wirtschaftliche, ökologische oder soziale Auswirkungen haben werden, einschließlich einer Bewertung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und einer integrierten und ausgewogenen Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;

62. HEBT die Rolle HERVOR, die der auf einem ökosystembasierten Bewirtschaftungsansatz aufbauenden maritimen Raumordnung bei der Unterstützung der Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf Erhaltung und Wiederherstellung sowie bei der Minderung und Minimierung der schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten in Küstengebieten und auf hoher See zukommt; ebenso hebt er den Beitrag der maritimen Raumordnung zu einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft sowie das Erfordernis einer koordinierteren Herangehensweise zur Förderung von Synergien zwischen Politikbereichen und Rechtsvorschriften in der Union hervor;
63. VERWEIST in diesem Zusammenhang AUF die vereinbarten langfristigen Ziele für den Einsatz erneuerbarer Offshore-Energie in den Gewässern der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Klimaziele und AUF die damit verbundenen Einschränkungen für den Betrieb der Fischereiflotten für die Selbstversorgung der EU mit Fischereierzeugnissen und für die Erhaltung der Meere, und BETONT, dass in diesem Zusammenhang wichtige Fanggründe erhalten werden müssen und das mögliche Potenzial der Koexistenz von Windparks, Fischerei und Aquakultur als gemeinsame europäische Frage im Einklang mit den Plänen zur Entwicklung der Offshore-Windenergie geprüft werden muss, wobei zugleich ihre Folgen für den Fischereisektor und den Schutz der Meereslebensräume möglichst gering zu halten sind;

V. ERSCHLIEBUNG DES POTENZIALS VON NACHHALTIGEN INNOVATIONEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DER GFP

64. BEGRÜßT die vorgeschlagene Einrichtung einer Partnerschaft für die Energiewende (Energy Transition Partnership, ETP) für Fischerei und Aquakultur in der EU; GIBT ZU ÜBERLEGEN, dass der Rahmen und die Struktur des ETP sein Mandat besser definieren sollten, um seine Ziele zu erreichen;

65. HEBT HERVOR, dass derzeit wenige tragfähige Optionen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für Fischereifahrzeuge und Aquakulturschiffe zur Verfügung stehen und technische, regulatorische und finanzielle Hindernisse der Entwicklung und Einführung solcher Energiequellen entgegenstehen; BETONT, dass Fischerei- und Aquakulturbetreiber bei der Energiewende unterstützt werden sollten;
66. STIMMT ZU, dass angemessene Investitionsrahmen und Finanzierungsmöglichkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette für die Umsetzung der Energiewende entscheidend sind; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass der EMFAF zu begrenzt ist, um die Lücke hin zu nachhaltigen Innovationen für einen höchst vielfältigen Sektor zu schließen, der weitgehend von fossilen Brennstoffen abhängig ist und überwiegend aus kleinen Unternehmen besteht; REGT die Kommission daher AN, den derzeitigen EMFAF zu überarbeiten, damit er zur Förderung der Energiewende beitragen kann; FORDERT die Kommission AUF, Leitlinien für Finanzierungsmöglichkeiten und finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die speziell auf emissionsfreie oder CO₂-arme Technologien und Investitionen im Fischerei- und Aquakultursektor der EU abzielen, bereitzustellen und weiter auszubauen;
67. UNTERSTÜTZT die Entwicklung und den Einsatz digitaler Technologie, die die Möglichkeit bietet, den Betrieb der Flotte zu verbessern und eine größere Bandbreite von Daten zu beobachten und zu sammeln, die als Grundlage für wissenschaftliche Prozesse und Entscheidungsprozesse dienen, wobei die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und ein übermäßiger Anstieg des Verwaltungsaufwands zu vermeiden ist;
68. BETONT, wie wichtig der EMFAF für die Unterstützung von Innovation, Digitalisierung und Energiewende ist, ebenso wie andere EU-Fonds wie Horizont, das Programm LIFE und die Aufbau- und Resilienzfazilität; ERKENNT AN, dass auch eine verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Forschungsprojekten wichtig ist; FORDERT die Kommission AUF, die aktuelle Lage auf regionaler Ebene im Hinblick auf einen Vorschlag für eine diesbezügliche Strategie zu evaluieren und eine angemessene Überprüfung der Finanzierungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Energiewende bei der EU-Fischereiflotte vorzulegen, und BETONT, dass der EMFAF in Bezug auf Investitionsbeihilfen vereinfacht werden muss, um die Energieeffizienz der Schiffe zu verbessern, auch wenn das Segment kein Gleichgewicht aufweist;

69. BETONT, dass die Förderfähigkeit neuer Fischereifahrzeuge gemäß der GFP-Verordnung, dem WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erneut geprüft werden muss, um die Dekarbonisierung und die Energiewende bei der Flotte zu fördern, den Einsatz innovativer und selektiverer Fanggeräte zu ermöglichen und zu beschleunigen, die Sicherheit zu erhöhen sowie die Attraktivität für junge Fischer und der mit Fischerei verbundenen „blauen Karrieren“ zu erhöhen und dabei Überkapazitäten und Überfischung zu vermeiden;
70. UNTERSTÜTZT daher die Initiative der Kommission, einen spezifischen Leitfadens und eine umfassende Datenbank zu den Finanzierungsinstrumenten der EU für die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor zu entwickeln;
71. STIMMT ZU, dass Innovation belohnt werden sollte, und UNTERSTÜTZT die Schaffung eines jährlichen Preises für nachhaltige Innovation in der Fischerei mit Unterstützung der Beiräte;
72. NIMMT KENNTNIS VON der Initiative der Kommission, die Flexibilität bei der Verwaltung ihrer Fangkapazitäten in Zusammenarbeit mit dem Sektor und, falls Förderfähigkeit gegeben ist, mit finanzieller Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten zu erhöhen; WEIST DARAUF HIN, dass Fangkapazitätsobergrenzen ein Hindernis für einen strukturellen Wandel hin zu einer Dekarbonisierung der Fischereiflotte darstellen und in Bestandsbewirtschaftungssystemen, bei denen eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände durch die Festlegung jährlicher TACs und Quoten sichergestellt wird, oder im Falle kleiner Küstendfischereien, in denen passives Fanggerät für die gezielte Befischung lokaler Bestände, die nicht auf EU-Ebene bewirtschaftet werden, eingesetzt wird und für die nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten, unnötig sind, und ERSUCHT die Kommission hiermit, die Berechnung der Flottenkapazität der Mitgliedstaaten zu reformieren, wobei auch die ausschließlich der Dekarbonisierung dienende zusätzliche Tonnage auszunehmen ist;
73. FORDERT die Kommission AUF, die Einrichtung eines transparenten EU-Systems vorzuschlagen, mit dem Erzeuger für eine nachhaltige Aquakulturbewirtschaftung, die umweltfreundlich und/oder mit zusätzlichen Ökosystemleistungen verbunden ist, anerkannt und honoriert werden, um die Erzeuger zu motivieren, für eine bessere ökologische und sozioökonomische Bilanz der Aquakultur zu sorgen;

VI. EIN „FISCHEREI- UND OZEANPAKT“ ALS WEGBEREITER FÜR DIE ZUKUNFT

74. NIMMT KENNTNIS vom „Fischerei- und Ozeanpakt“ der Kommission, mit dem die gemeinsame Zusage, die derzeitige Politik vollständig umzusetzen und zu den notwendigen Überlegungen und Bewertungen bestimmter Elemente der GFP beizutragen, erneut bestätigt wird;
75. HÄLT ES FÜR ERFORDERLICH, die Arbeit an der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fischerei auch auf internationaler Ebene als Beitrag zum Schutz der Ozeane und zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung und der Beschäftigung in der EU fortzusetzen.
-